



E: 12.11.19



StädteRegion Aachen · 52090 Aachen

An die FDP-Fraktion
im Städteregionstag
z. Hd. Herrn
Georg Helg

– im Hause –

Anfrage – Geheimhaltung der Sitzungsunterlagen des RPA
Ihr Schreiben vom 09.10.2019

Sehr geehrter Herr Helg,

in Ihrer o.a. Anfrage bitten Sie um Beantwortung der Frage, welche Normen die besondere Behandlung der Sitzungsunterlagen des RPA im Vergleich zu anderen Ausschüssen erklären.

Normierte Grundlagen

In der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.04.2017 bestimmt § 7, dass das Verfahren des Städteregionstages, des Städteregionsausschusses und der sonstigen Ausschüsse sich nach der vom Städteregionstag zu beschließenden Geschäftsordnung für den Städteregionstag und die Ausschüsse richtet. Nach § 27 Abs. 1 d) der Geschäftsordnung für den Städteregionstag und die Ausschüsse vom 29.10.2009 in der z. Zt. gültigen Fassung der 2. Änderung vom 11.04.2019 werden Angelegenheiten der Rechnungsprüfung im Rechnungsprüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Grund, diese bereits seit langem bestehende Regelung zu treffen, war und ist, dass die Nichtöffentlichkeit die Vertraulichkeit der Beratungen gewährleisten soll und z.B. einen Diskussionsverlauf – nicht das Diskussionsthema – schützen soll.

Seit dem 01.01.2005 wurden die Regelungen in der Gemeindeordnung NRW (GO) durch das Neue Kommunale Finanzmanagementgesetz NRW (NKFG) neu gefasst und im Rahmen des 2. NKFG vom 18.12.2018 nochmals überarbeitet. Nach § 59 Abs. 3 GO (i.V.m. §§ 26, 53 KrO) hat

Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier

Hausanschrift
Zollernstrasse 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 2441

Telefax
0241 / 5198 8 - 2324

E-Mail *
tim.gruettemeier@
staedteregion-aachen.de

Raum
B 123

Datum
05.11.2019

der als Pflichtausschuss im kommunalen Verfassungsrecht verankerte Rechnungsprüfungsausschuss die Aufgabe, die Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse der Gemeinde/StädteRegion zu prüfen. Er bedient sich bei der Erfüllung dieser Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung, welche gem. § 53 Abs. 3 KrO durch jeden Kreis/die StädteRegion einzurichten ist.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist im Rahmen seiner Aufgabenstellung ein Organ der Gemeinde/StädteRegion¹. Er hat den vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister/Städteregionsrat bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses zu prüfen. Dieser Pflicht entspricht ein Recht, diese Aufgabe wahrzunehmen. Da das Gesetz diese Zuweisung an den Rechnungsprüfungsausschuss ausdrücklich vornimmt, besteht insoweit auch eine gesicherte Rechtsstellung des Rechnungsprüfungsausschusses gegenüber dem Rat/Städteregionstag. Insofern hat der Gesetzgeber mit dieser Aufgabenzuweisung der Tatsache Rechnung getragen, dass es sich beim Rat/Städteregionstag um ein **Beschlussorgan** und beim Rechnungsprüfungsausschuss um ein **Arbeitsgremium** handelt².

Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses (und Gesamtabchlusses) gem. § 102 GO

Die Handreichung für Kommunen (7. Auflage) zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen führt zur Veröffentlichung des Prüfergebnisses für den Jahresabschluss Folgendes aus:

Der Rat und die Bürgerinnen und Bürger als Adressaten des Jahresabschlusses verlangen aus der Abschlussprüfung konkrete Empfehlungen und Informationen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, der Ordnungsmäßigkeit und der Funktionsfähigkeit des Verwaltungshandelns der Gemeinde. Für sie sollen daher im jeweiligen Prüfungsbericht entscheidungsrelevante Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Als Adressat und Auftraggeber der Prüfung des Jahresabschlusses ist dem Rat, der den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung beauftragt hat, das Prüfungsergebnis bekannt zu geben. Das Ergebnis wird dann regelmäßig in öffentlicher Sitzung beraten, denn der Rat hat unter Einbeziehung des vom Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegten Prüfungsergebnisses den gemeindlichen Jahresabschluss festzustellen³.

Dieser Verpflichtung kommt die örtliche Rechnungsprüfung der StädteRegion Aachen (A 14) in vollem Umfang nach. Das Ergebnis der Prüfung durch A 14 wird in Form eines

¹ Kommentar Held, Winkler und Wansleben, Kommunalverfassungsrecht NRW, Stand Juli 2019

² Kommentar Held, Winkler und Wansleben, Kommunalverfassungsrecht NRW, Stand Juli 2019

³ Auszug aus den Handreichungen NKF – Seite 1480

Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgelegt (zuletzt über die Prüfung des JA 2017 – siehe Sitzungsvorlage 2018/0373). Eine Beschlussfassung durch den Städteregionstag erfolgt dann ebenso in öffentlicher Sitzung (für die Feststellung des JA 2017 in der Sitzung des SRT am 11.10.2018).

Weitere Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 104 GO

Gem. § 104 Abs. 2 Nr. 1 GO kann die örtliche Prüfung als Teil der Kontrolle des Rates/Städteregionstags über die kommunale Verwaltung (im Gegensatz zur überörtlichen Prüfung) über die reine Rechnungsprüfung hinaus auch die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des kommunalen Verwaltungshandelns prüfen.

Neben der Prüfung der Jahres- und Gesamtabchlüsse prüft A 14 mit wechselnden Schwerpunkten unterschiedliche Verwaltungsbereiche und erstellt dazu detaillierte Prüfungsberichte. Diese Prüfungen gewährleisten, dass A 14 nicht nur die rechnungsrelevanten Aspekte betrachtet, sondern umfassende und aussagekräftige Prüfungen im Rahmen der Ordnungsmäßigkeitsprüfung durchführt. Aufgrund der vielfältigen Aufgaben nach § 104 Abs. 1 und 2 GO und den zusätzlich festgelegten Aufgaben in der Rechnungsprüfungsordnung werden durch A 14 in den einzelnen Fachprüfungen häufig mehrere abzuprüfende Themen aufgegriffen und betrachtet. Bereits vor der gesetzlichen Einführung des § 104 Abs. 1 Nr. 6 GO zum 01.01.2019 haben die Prüfer*innen des A 14 bei Fachprüfungen die Internen Kontrollsysteme – auch unter Bezugnahme auf das Korruptionsbekämpfungsgesetz – beurteilt.

Veröffentlichung von Prüfergebnissen

In der Handreichung wird dazu ausgeführt:

Aus der weiten Zielvorgabe für die Jahresabschlussprüfung entsteht keine Pflicht für die Gemeinde, ihren Bürgerinnen und Bürgern zusätzlich zum Prüfungsergebnis in Form des Bestätigungsvermerks auch den „internen“ Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses in vollem Umfang verfügbar zu machen.

Die grundsätzliche Einstufung des Prüfungsberichtes als ein vertrauliches Dokument ist von allen Prüfungsinstanzen allgemein anerkannt. Sie wird auch von der EU so gesehen, die in ihrer Antwort auf die Anfrage E-2293/00 zur Rechnungsprüfung in der EU-Kommission eine solche Bewertung vorgenommen hat (vgl. Amtsblatt der EU 2001; Seite C136 E/28). Der Prüfungsbericht kann zudem vertrauliche Daten und Informationen enthalten, die nicht für Dritte bestimmt sind⁴.

Diesen Ausführungen ist somit zu entnehmen, dass grundsätzlich keine Veröffentlichungspflicht für die „internen“ Prüfungsberichte des A 14 über den jeweiligen Jahresabschluss hinaus besteht.

In der StädteRegion wird seit Jahren der Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Entwurfs der Jahresabschlüsse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Formal geschieht dies, indem sich der Rechnungsprüfungsausschuss den Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des jeweiligen Jahresabschlusses nebst Lagebericht und den Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung zu Eigen macht und das Ergebnis seiner Beratung in einem eigenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zusammenfasst.

A 14 berichtet im Prüfungsbericht über die rein rechnungslegungsrelevanten Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung hinaus auch über die Ergebnisse der weiteren unterjährig stattgefundenen Prüfungen (siehe z.B. 2018/0373 – Anlage Gesamtbericht zum Jahresabschluss 2017 Seiten 27 bis 31).

Bei Veröffentlichung dieser Ergebnisse aus Fachprüfungen beachtet A 14 die weiteren Ausführungen aus den Handreichungen:

In einem örtlichen Verfahren kann geprüft und beurteilt werden, inwieweit z. B. der Datenschutz sowie Geschäftsgeheimnisse davon berührt werden und deswegen ggf. bestimmte Sachverhalte der Vertraulichkeit unterliegen müssen. Es bedarf daher einer Entscheidung, in welcher Art und Weise die nicht der Geheimhaltung unterliegenden Teile des Prüfungsberichts zur Einsichtnahme verfügbar gemacht werden. Dazu muss festgelegt werden, wie die Veröffentlichung von personenbezogenen und anderen dienstlichen oder betrieblichen Inhalten, die in einem Prüfungsbericht enthalten sein können und einen "nichtöffentlichen Charakter" haben, vermieden werden kann⁵.

Um eine höchst mögliche Transparenz über alle Ergebnisse von stattgefundenen Prüfungen des A 14 zu schaffen, werden neben den o.a. Veröffentlichungen von Prüfungsergebnissen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung in öffentlicher Sitzungsvorlage auch weitere Prüfungsergebnisse im Rahmen von nicht-öffentlichen Sitzungsvorlagen allen Städteregionstagmitgliedern und den weiteren Zugriffsberechtigten in Allris zur Verfügung gestellt. Beispielfhaft werden hier Sitzungsvorlagen aus 2019 zu den veröffentlichten Ergebnissen aus unterjährig stattgefundenen Prüfungen aufgeführt:

⁵ Auszug aus den Handreichungen NKF – Seite 1482

- o 2019/0152 – Umsetzung Datenschutz in der Verwaltung der StädteRegion Aachen
- o 2019/0154 – Weiterentwicklung des Informationssicherheitsmanagements in der Verwaltung der StädteRegion Aachen
- o 2019/0164 – Unterrichtung des Städteregionstages über die Prüfung gem. § 6 Abs. 1 RPO – Prüfauftrag des Rechnungsprüfungsausschusses vom 25.09.2018
- o 2019/0326 – Bestätigung des Gesamtabchlusses 2017 und Entlastung des Städteregionsrates
- o 2019/0403 – Unterrichtung des Städteregionstages über die Ergebnisse aus der Prüfung gem. § 104 Abs. 4 GO – Prüfauftrag des Städteregionsrates vom 05.03.2019
- o Im Rahmen aller Auftragsvergaben (ohne Inhousegeschäfte), die dem SRA zur Beschlussfassung vorgelegt werden, erfolgt in der jeweiligen Vorlage des Fachausschusses/SRA eine Mitteilung über das Ergebnis der begleitende Prüfung der jeweiligen Vergabe bei „Stellungnahme des A 14 – Prüfung und Beratung“.

Entwicklung des Verfahrens für die besondere Behandlung der Sitzungsvorlagen im RPA der StädteRegion Aachen (sogenannte RPA-Vorlagen)

Aufgrund der zahlreichen Entwicklungen im kommunalen Bereich, wie z.B. Einführung neuer Technologien, Umsetzung E-Governement und OZG, Umsetzung DS-GVO, Realisierung der Informationssicherheit usw. sind sowohl die Anforderungen an die Führung von Kommunen wie auch an die Rechnungsprüfung deutlich gestiegen.

Nach den gesetzlichen Regelungen in der Kreisordnung steht dem Städteregionsrat die Organisations- und Personalhoheit zu. In den Fachprüfberichten trifft A 14 häufig Feststellungen in diesem Bereich. Die Adressaten der Fachprüfberichte sind zunächst die Leitungen der OE, in denen die Prüfung stattgefunden hat. Deshalb sind diese Berichte überwiegend sehr ausführlich geschrieben und berücksichtigen die durch A 14 insbesondere im Rahmen der Prüfung der Internen Kontrollsysteme erwarteten Prozessprüfungen. Um eine höchstmögliche Transparenz zu schaffen, werden alle diese Prüfungsberichte dem Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Funktion als Arbeitsgremium (s.o.) im Rahmen einer RPA-Vorlage vorgelegt. Würde dies in einer anderen Form erfolgen, hätten nicht nur alle im Ratsinformationssystem leseberechtigten politischen Vertreter*innen die Möglichkeit, alle Berichte zu lesen, sondern darüber hinaus weitere 78 User (z.B. alle Leiter von OE, Gleichstellungsbeauftragte, Personalrat, Schriftführer*innen, zentrales Controlling, MA des A 20 ect.).

Wegen ihrer Stellung im Organisationsgefüge ist A 14 in der Lage, kritische Hinweise und Anregungen zu geben, die zu einem verbesserten Verwaltungshandeln führen können und somit eine Unterstützung der Behördenleitung darstellen.

Die Art der Berichterstattung im Rahmen eines Prüfberichtes unterliegt der unabhängigen Beurteilung des A 14 und kann weder durch die geprüften Stellen noch durch die Behördenleitung nicht ohne weiteres geändert, verhindert oder durch eigene Ergänzungen uminterpretiert werden. Prüfungsberichte stellen den typischen Abschluss einer Prüfung dar, bei der eventuell Mängel festgestellt worden sind. Sie richten sich grundsätzlich zunächst an die jeweiligen Leitungen der betroffenen OE, die im Auftrag des Städteregionsrates handeln, um sie über die festgestellten Mängel in ihrem Verantwortungsbereich zu informieren und geben ihnen damit Gelegenheit, die festgestellten Mängel abzustellen. Gemeinsam mit einer eventuellen Stellungnahme dienen die Prüfungsberichte dazu, den Rechnungsprüfungsausschuss über das Geschehene umfassend zu informieren.

Fazit:

Die jeweiligen Führungskräfte (Leiter*innen und Dezernenten) einer OE erhalten detaillierte Ergebnisse über alle in ihrem Bereich stattgefundenen Prüfungen einschließlich Hinweise und Empfehlungen zu organisatorischen und personellen Situationen im Rahmen ausführlicher Prüfungsberichte.

Die bei diesen Prüfungen im Rahmen von Prozessbetrachtungen – insbesondere bei den Internen Kontrollsystemen – dem A 14 zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen und Daten werden den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses überwiegend im Rahmen von RPA-Vorlagen zu seiner Beratung vorgelegt. Dadurch schafft A 14 eine höchstmögliche Transparenz.

Nachdem die Beratungen über die Prüfungen im Rechnungsprüfungsausschuss abgeschlossen sind, werden die zusammengefassten Ergebnisse durch unterschiedliche Sitzungsvorlagen (Beispiele siehe Seite 5) allen Zugangsberechtigten des Gremieninformationssystems Allris zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Tim Grüttemeier
Städteregionsrat

Durchschrift an
CDU-Fraktion
Grüne-Fraktion
Linke-Fraktion
SPD-Fraktion
Piraten/UFW